

Übernahme von Bestattungskosten

§ 74 SGB XII Bestattungskosten

Die erforderlichen Kosten einer Bestattung werden übernommen, soweit den hierzu Verpflichteten nicht zugemutet werden kann, die Kosten zu tragen.

§ 98 SGB XII Örtliche Zuständigkeit

Abs. 4

In den Fällen des § 74 ist der Träger der Sozialhilfe örtlich zuständig, der bis zum Tod der leistungsberechtigten Person Sozialhilfe leistete, in den anderen Fällen der Träger der Sozialhilfe, in dessen Bereich der Sterbeort liegt.

§ 97 SGB XII Sachliche Zuständigkeit des überörtlichen Trägers

Abs. 4

Die sachliche Zuständigkeit für eine stationäre Leistung umfasst auch die sachliche Zuständigkeit für Leistungen, die gleichzeitig nach anderen Kapiteln zu erbringen sind, sowie für eine Leistung nach § 74.

§ 1968 BGB Beerdigungskosten

Der Erbe trägt die Kosten der Beerdigung des Erblassers.

§ 2058 BGB Gesamtschuldnerische Haftung

Die Erben haften für die gemeinschaftlichen Nachlassverbindlichkeiten als Gesamtschuldner.

§ 426 BGB Ausgleichungspflicht, Forderungsübergang

(1) Die Gesamtschuldner sind im Verhältnis zueinander zu gleichen Anteilen verpflichtet, soweit nicht ein anderes bestimmt ist. Kann von einem Gesamtschuldner der auf ihn entfallende Betrag nicht erlangt werden, so ist der Ausfall von den übrigen zur Ausgleichung verpflichteten Schuldnern zu tragen.

§ 1615 BGB Erlöschen des Unterhaltsanspruches

Abs. 2

Im Falle des Todes des Berechtigten hat der Verpflichtete die Kosten der Beerdigung zu tragen, soweit ihre Bezahlung nicht von den Erben zu erlangen ist.

§ 8 Bestattungsgesetz NRW Bestattungspflicht

(1) Zur Bestattung verpflichtet sind in der nachstehenden Rangfolge Ehegatten, Lebenspartner, volljährige Kinder, Eltern, volljährige Geschwister, Großeltern und volljährige Enkelkinder (Hinterbliebene). Soweit diese ihrer Verpflichtung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen, hat die örtliche Ordnungsbehörde der Gemeinde, auf deren Gebiet der Tod eingetreten oder die oder der Tote gefunden worden ist, die Bestattung zu veranlassen.

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	3
2. Zuständigkeiten.....	3
2.1 Örtliche Zuständigkeit.....	3
2.2 Sachliche Zuständigkeit des örtlichen Trägers	4
2.3 Sachliche Zuständigkeit des überörtlichen Trägers	4
3. Bestattungspflicht	4
3.1 Bestattungspflichtige	4
3.2 Ersatzvornahme durch das Ordnungsamt.....	5
4. Kostentragungspflicht	5
4.1 Allgemeines.....	5
4.2 Vertraglich verpflichtete Personen	6
4.3 Verpflichtete nach dem Erbrecht.....	6
4.4 Verpflichtung nach dem Unterhaltsrecht.....	7
4.5 Verpflichtete nach dem Bestattungsgesetz.....	7
4.6 Sonstige Verpflichtete.....	7
4.6.1 Ersatzansprüche Dritter bei Tötung.....	7
4.6.2 Begünstigte einer Lebensversicherung	8
5. Verfahren	8
5.1 Allgemeines.....	8
5.2 Vorrangige Ansprüche.....	9
5.3.1 Prüfung vertraglich verpflichteter Personen.....	10
5.3.2 Prüfung der Erben.....	10
5.3.3 Prüfung der Verpflichteten nach dem Unterhaltsrecht	12
5.3.4 Bestattungspflichtige nach dem Bestattungsgesetz.....	13
6. Leistungsgewährung Rangfolge der (Kostentragungs-)Verpflichteten / Zumutbarkeit des Verweises auf andere Verpflichtete.....	14
6.1 Form der Bewilligung.....	15
6.2 Einsatz des Einkommens und Vermögens des Verpflichteten.....	16
6.3 Einsatz des Nachlasses	17
7. Erforderliche Bestattungskosten.....	18
7.1 Sonderregelungen für Bestattungskosten anderer Kulturkreise	20
7.1.1 Sonderregelungen für Bestattungen von Mitgliedern der jüdischen.....	20
Kultusgemeinde Wuppertal	20
7.1.2 Sonderregelungen für islamische Bestattungen.....	20
7.2 Abrechnungsverfahren.....	20
8. Rückforderung / Überleitung Ausgleichsansprüche	21
8.1 Allgemeines.....	21

1. Allgemeines

Der zuständige Sozialhilfeträger veranlasst in keinem Fall von Amts wegen eine Bestattung. Auch werden keine Aufträge erteilt oder Erklärungen gegenüber dem Bestattungsunternehmen zur Regelung der Bestattung abgegeben.

Da die Übernahme von Bestattungskosten gemäß § 74 SGB XII den Hilfen in anderen Lebenslagen zuzuordnen ist, gelten für den Einsatz von Einkommen und Vermögen die Grenzen nach den §§ 85 ff SGB XII.

Vor Bewilligung einer Leistung nach § 74 SGB XII ist zu prüfen

- Welcher Sozialhilfeträger ist zuständig für die Bearbeitung des Antrags
- Können die Kosten der Bestattung ganz oder teilweise aus dem Nachlass bestritten werden
- Gibt es einen oder mehrere Verpflichtete
- Ist es den Verpflichteten unzumutbar, die Kosten der Bestattung zu tragen
- Welche Kosten der Bestattung sind erforderlich

2. Zuständigkeiten

2.1 Örtliche Zuständigkeit

Wenn die verstorbene Person im Todesmonat **Sozialhilfe bezogen hat**, ist für die Übernahme der Bestattungskosten der örtliche Sozialhilfeträger zuständig, der für die Sozialhilfegewährung zuständig war.

Sofern die verstorbene Person im Todesmonat **keine Sozialhilfe bezogen hat**, ist für die Übernahme der Bestattungskosten der Sozialhilfeträger zuständig, in dessen Bereich der Sterbeort liegt. Das trifft auch zu, wenn bei Ehepaaren, eingetragenen Lebenspartnerschaften oder eheähnlichen Gemeinschaften der/die verstorbene Partner/in den eigenen Lebensunterhalt mit eigenem Einkommen gedeckt und zum Zeitpunkt des Todes nur der/die (überlebende) Partner/in Sozialhilfe erhalten hat.

Leistungen nach dem SGB II (Bürgergeld) sind keine Sozialhilfeleistungen im Sinne des § 98 Abs. 3 SGB XII.

Verstirbt jemand **während eines kurzen Auslandsaufenthaltes (Urlaub)**, gibt es hinsichtlich der Zuständigkeit bisher keine gesetzliche Regelung, sofern die Person nicht im laufenden Bezug von Sozialhilfe stand. In diesen Fällen erklärt sich Wuppertal für die Übernahme von Bestattungskosten zuständig, wenn

- der/die Verstorbene seinen/ihren gewöhnlichen Aufenthalt vor dem Reiseantritt in Wuppertal hatte,
- die Bestattung in Deutschland erfolgen soll und
- die sonstigen Voraussetzungen für die Gewährung von Leistungen nach § 74 SGB XII zutreffen.

Ist die Zuständigkeit gegeben, ist der Antrag immer in der Akte des/der Verstorbenen zu bearbeiten. Sollte der/die Verstorbene bisher kein/e Empfänger/in von Sozialhilfeleistungen in Wuppertal gewesen sein, ist auf den Namen des/der Verstorbenen ein Vorgang anzulegen (siehe auch Übersicht

Anlage 1). Im Fall einer Unzuständigkeit sind Anträge nicht an Antragsteller/innen zurückzusenden, sondern gemäß § 43 SGB I an den zuständigen Fach-bereich/Sozialhilfeträger weiterzuleiten.

2.2 Sachliche Zuständigkeit des örtlichen Trägers

In allen Fällen, in denen der überörtliche Träger nicht zuständig ist, ist der örtliche Träger sachlich zuständig.

2.3 Sachliche Zuständigkeit des überörtlichen Trägers

Für die Übernahme der Bestattungskosten ist der überörtliche Träger sachlich zuständig, wenn er der verstorbenen Person Hilfen bei stationärer Unterbringung erbracht hat (§ 97 Abs. 4 SGB XII). Dies trifft auch zu, wenn der Heimbewohner im Sterbemonat bis zum Todestag auf Grund eigener Einkünfte rechnerisch Selbstzahler war. Durch Rechtsprechung ist klargestellt, dass eine tageweise Betrachtung und damit eine Aufteilung des Monats in einen „Bezugs- und Nichtbezugszeitraum“ nicht zulässig ist. Der überörtliche Träger ist auch dann zuständig, wenn die antragstellende Person Leistungen der Eingliederungshilfe in einer besonderen Wohnform erhält, sowie wenn er unterhalb des 65. Lebensjahres in einer stationären Einrichtung Leistungen zu Lasten des überörtlichen Trägers erhält (in diesem Fall sind Bestattungskosten Annexleistungen nach dem 5.- 9. Kapitel nach § 2a AG SGB XII).

Einen umfassenden Überblick, wer unter welchen Voraussetzungen für die Bearbeitung eines Antrages auf Übernahme von Bestattungskosten zuständig ist, enthält die Anlage 1.

3. Bestattungspflicht

3.1 Bestattungspflichtige

Als Bestattungspflicht versteht man die Pflicht, nach dem Tod einer Person dafür zu sorgen, dass deren Leiche einer ordnungsgemäßen Bestattung zugeführt wird. Die Bestattungspflicht ist eine Pflicht **nach öffentlichem Recht**, die in Deutschland in den entsprechenden Bestattungsgesetzen der Bundesländer geregelt und ein Teil der gewohnheitsrechtlichen Totenfürsorgepflicht ist. Bestattungspflichtig sind gem. § 8 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes NRW in folgender, zwingender Rangfolge; sind also vorrangige Personen vorhanden, sind die nachrangig genannten Person nicht verpflichtet, **für die Bestattung zu sorgen**:

1. Ehegatten, Lebenspartner/in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft
2. volljährige Kinder
3. Eltern
4. volljährige Geschwister
5. Großeltern
6. volljährige Enkelkinder

Es ist zu beachten, dass die Rangfolge in den Bestattungsgesetzen der einzelnen Bundesländer teilweise unterschiedlich ist. Sofern die Stadt Wuppertal (z.B. bei Heimunterbringung) für die Kosten einer Bestattung in einem anderen Bundesland zuständig ist, gilt das Bestattungsgesetz des Bundeslandes, in dem die Bestattung vorgenommen wird.

Die öffentlich rechtliche Bestattungspflicht der Angehörigen ist zu unterscheiden von der (meist) privatrechtlich zu bestimmenden **Kostentragungspflicht** für die Bestattung. Diese beiden Pflichten müssen nicht zwangsläufig dieselbe Person treffen. Der Angehörige, der nach öffentlichem Recht bestattungspflichtig ist, muss nicht zwangsläufig auch privatrechtlich kostentragungspflichtig sein. Da der Bedarf nach § 74 SGB XII grundsätzlich die Entlastung des Verpflichteten von den Kosten darstellt, besteht ausschließlich auf Grund der öffentlich-rechtlichen Bestattungsverpflichtung noch kein unmittelbarer Anspruch auf Leistungen nach § 74 SGB XII.

3.2 Ersatzvornahme durch das Ordnungsamt

Sind keine Verpflichteten vorhanden oder feststellbar oder sorgen diese innerhalb von 10 Tagen nach Tod des Angehörigen nicht rechtzeitig für die Einäscherung oder Beisetzung des Sarges, so ist die Ordnungsbehörde (in Wuppertal Ressort 302) gemäß §§ 8 Abs. 1 Satz 2, 13 Abs.3 des Bestattungsgesetzes NRW zuständig. Im Rahmen dieser Verpflichtung wird zunächst die Einäscherung¹ aus Gründen der Seuchenhygiene im Wege der Ersatzvornahme von 302 veranlasst. Nach der Einäscherung werden - sofern diese ermittelt werden konnten - die nach dem Bestattungsgesetz Verpflichteten angeschrieben und unter Androhung eines Bußgeldes aufgefordert, die Beisetzung der Urne innerhalb von 6 Wochen nach Tod zu veranlassen. Erfolgt dies nicht, veranlasst das Ordnungsamt auch die Beisetzung im Wege einer weiteren Ersatzvornahme. 302 fordert danach Kostenersatz von den nach öffentlichem Recht Bestattungspflichtigen. Die Prüfung der Leistungsfähigkeit dieser Verpflichteten wird durch 302 selbst durchgeführt. In keinem Fall verweist 302 Kostenersatzpflichtige nach erfolgter Ersatzvornahme an 201 zwecks Antragstellung.

Sollten sich Verpflichtete jedoch nach der Einäscherung durch Ersatzvornahme von 302 aufgrund der **Androhung des Bußgeldes selbst um die Urnenbeisetzung kümmern, können sowohl der vom Ordnungsamt geforderter Kostenersatz für die Einäscherung (sofern er überhaupt gefordert wird) als auch die Beisetzungskosten notwendige Aufwendungen im Sinne von § 74 SGB XII sein.**

Sofern Verpflichtete durch auswärtige Ordnungsämter, die nach dem Bestattungsgesetz eine Ersatzvornahme durchgeführt haben, in Anspruch genommen werden, können **auch diese Verpflichteten die Übernahme der Bestattungskosten in Form der Forderung aus dem Kostenersatzbescheid und weiterer notwendiger Kosten beantragen. Eine Leistungsgewährung ist jedoch nur möglich, wenn Wuppertal für den Antrag nach § 74 zuständig ist, der/die Verpflichtete in der Rangfolge nach dem Bestattungsgesetz an oberster Stelle steht, sonst keiner vorrangig kostentragungspflichtig ist und die sonstigen Voraussetzungen für eine Leistungsgewährung zutreffen.**

Beispiel:

Eine Person, die in Wuppertal wohnt und hier Leistungen nach dem 4. Kapitel erhält, verstirbt während einer Kaffeefahrt in einer anderen Stadt. Da kurzfristig keine Verpflichteten ermittelt werden können, veranlasst die in der jeweiligen Stadt zuständige Behörde die Bestattung. Die Verpflichteten erhalten erst Kenntnis vom Tod des/der Angehörigen, als sie zur Erstattung der Kosten aufgefordert werden.

Auf keinen Fall sind Antragsteller/innen, die zum Personenkreis der Verpflichteten gehören, an 302 zu verweisen.

4. Kostentragungspflicht

4.1 Allgemeines

¹ Grundsätzlich können auf nachvollziehbarem Wunsch des Verstorbenen z.B. aus religiösen Gründen auch Erdbestattungen durchgeführt werden

Für die Kostentragungspflicht entscheidend ist, wer der Kostenlast von vorneherein nicht ausweichen kann, weil sie ihn rechtlich notwendig trifft. Unerheblich ist zunächst, wer zur Vornahme der Bestattung berechtigt oder verpflichtet ist oder wer die Bestattung in Auftrag gegeben hat. Es gilt zunächst folgende Reihenfolge der Kostentragungspflicht. Wenn eine vorrangig verpflichtete Person vorhanden ist, sind nachrangige Antragsteller zunächst darauf zu verweisen, sich mit den anderen ebenfalls Verpflichtete über die Kostenträgerschaft auseinanderzusetzen.

1. Vertraglich Verpflichtete
2. Personen, die durch Testament zu Erben ernannt werden
3. Gesetzliche Erben
4. Unterhaltspflichtige
5. Öffentlich-rechtlich Bestattungspflichtige

Personen, die lediglich aus einer sittlichen Verpflichtung oder auf Grund eines Gefälligkeitsverhältnisses (z.B. Lebensgefährte einer nicht eingetragenen Lebensgemeinschaft, Nachbarn, Freunde, aber auch nicht erbberechtigte Verwandte) die Bestattung veranlassen und ggf. die Kosten bereits übernommen haben, sind keine Verpflichteten im Sinne des § 74 SGB XII. Sind ihnen Beerdigungskosten durch ihre Beauftragung einer Bestattung entstanden, oder hat ein Bestatter die Beerdigung durchgeführt und sind ihm dafür Auslagen entstanden, kann dieser im Weg der sog. Geschäftsführung ohne Auftrag von den eigentlichen Erben aus § 1968 BGB eine Befreiung von der Verbindlichkeit bzw. Ersatz der aufgewandten Kosten verlangen.

Anträge dieser Personen auf Übernahme von Bestattungskosten sind mit Hinweis auf die fehlende Verpflichtung und unter Verweis auf die ihnen zustehenden Ansprüche gegen die Erben abzulehnen (s. KDN-Vordruck Ablehnungsbescheid). Sollte sich im Einzelfall eine antragstellende Person auf eine ihrer Ansicht nach bestehende Verpflichtung gegenüber der verstorbenen Person berufen, ist in einem derartigen Fall Rücksprache mit 201.22 zu nehmen.

4.2 Vertraglich verpflichtete Personen

Personen, die sich vertraglich (z.B. als Gegenleistung für eine Grundstücksübergabe) verpflichtet haben, die Bestattungskosten zu tragen, können sich dieser freiwillig eingegangenen Verpflichtung nicht zu Lasten des Sozialhilfeträgers entziehen. Es müssen die gesamten notwendigen Kosten einer Bestattung getragen werden. Die wirtschaftliche Situation des/der Verpflichteten spielt dabei keine Rolle, weil er/sie in der Vergangenheit bereits eine Gegenleistung für die Verpflichtung erhalten hat.

4.3 Verpflichtete nach dem Erbrecht

Nach § 1968 BGB tragen die Erben die Bestattungskosten. Hat eine Person auf Grund eines Testamentes ein Vermächtnis (also eine besondere Zuwendung aus dem Nachlass) erhalten, mit dem er auch ausdrücklich verpflichtet wurde, die Kosten für die Bestattung zu tragen, so ist diese Person ausnahmsweise vorrangig vor den gesetzlichen Erben kostentragungspflichtig. Eine Kostentragungsverpflichtung ist nicht zwingend bzw. in jedem Vermächtnis enthalten.

Nach den Grundlagen des Erbrechtes ergibt sich für die gesetzlichen Erben folgende Rangfolge (siehe hierzu auch Anlage 7):

- **Erben 1. Ordnung:** Ehegatten, Lebenspartner/in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft und Kinder und Enkelkinder des/der Verstorbenen, letztere allerdings erst dann, wenn der jeweilige Vorerbe (Kind des/der Verstorbenen) nicht mehr lebt oder das Erbe ausgeschlagen hat (Erbfolge nach Stämmen)

- **Erben 2. Ordnung:** die Eltern und deren Abkömmlinge (Geschwister des/der Verstorbenen), letztere allerdings erst dann, wenn die Eltern des/der Verstorbenen nicht mehr leben oder das Erbe ausgeschlagen haben.
- **Erben 3. ff Ordnung:** Sonstige Verwandte des/der Verstorbenen, wenn keine Erben der 1. oder 2. Ordnung vorhanden sind.

Erben haften für die Bestattungskosten gemäß § 2058 BGB gesamtschuldnerisch. Der Kostentragungspflicht kann sich jeder Erbe entziehen, indem er innerhalb der gesetzlichen Frist (6 Wochen nach Bekanntwerden des Erbfalles) das Erbe ausschlägt. An seine Stelle tritt dann der jeweilige Nacherbe.

Beispiel: Der leibliche Sohn des Verstorbenen schlägt das Erbe aus, dadurch wird dessen Sohn (Enkel des Verstorbenen) zum Erben.

4.4 Verpflichtung nach dem Unterhaltsrecht

Im Falle des Todes des/der (Unterhalts-)Berechtigten hat der/die Verpflichtete die Kosten der Beerdigung zu tragen, soweit die Bezahlung der Beerdigung nicht von den Erben zu erlangt ist (§ 1615 BGB). Zu den Verpflichteten gehören:

1. Ehegatten oder der/die Partner/in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft (§ 5 LPG),
2. Kinder und Enkelkinder des/der Verstorbenen (§ 1615 Abs. 2 BGB),
3. Eltern und Großeltern des/der Verstorbenen),
4. der Kindesvater, wenn die (mit dem Kindesvater nicht verheiratete) Mutter des gemeinsamen Kindes infolge Schwangerschaft oder Entbindung stirbt (§ 1615 m BGB).

Der Kostentragungsverpflichtung kann sich eine unterhaltspflichtige Person nicht durch eine einfache Willenserklärung entziehen. Die Kostentragungsverpflichtung besteht gar nicht erst, wenn eine Leistungsfähigkeit nach den unterhaltsrechtlichen Bestimmungen in dem Monat, indem der Werkvertrag mit einem Bestattungsunternehmen (i.d.R. auch der Todesmonat) geschlossen wurde, nicht gegeben ist. Ferner besteht keine Kostentragungspflicht, wenn der/die Verstorbene zum Zeitpunkt des Todes nicht unterhaltsberechtigt war.

4.5 Verpflichtete nach dem Bestattungsgesetz

Können die Bestattungskosten von den o.g. ebenfalls zur Kostentragung Verpflichteten (4.2 bis 4.4 und 4.6) nicht erlangt werden, besteht eine Kostentragungspflicht für Personen, die nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften (Bestattungsgesetz) bestattungspflichtig sind.

Beispiel: Als einzigste Hinterbliebene ist eine Schwester des Verstorbenen vorhanden. Diese schlägt das Erbe aus und ist nicht unterhaltspflichtig und somit weder nach Erb- noch nach Unterhaltsrecht kostentragungspflichtig, bleibt aber nach dem Bestattungsgesetz bestattungs- und damit auch kostentragungspflichtig.

4.6 Sonstige Verpflichtete

4.6.1 Ersatzansprüche Dritter bei Tötung

Im Falle einer Tötung hat der Ersatzpflichtige die Kosten der Beerdigung demjenigen zu ersetzen, welchem die Verpflichtung obliegt, diese Kosten zu tragen (§ 844 Abs. 1 BGB)

4.6.2 Begünstigte einer Lebensversicherung

Hat die verstorbene Person in einer Lebensversicherung eine Person als begünstigt eingesetzt, die nicht zu den gesetzlichen Erben oder Unterhaltspflichtigen gehört, wird diese Person durch die Begünstigung nicht kostentragungspflichtig für die Bestattungskosten. Der Zufluss aus der Lebensversicherung ist nicht als Nachlass bzw. Erbschaft zu werten, sondern stellt eine Schenkung der verstorbenen Person an die begünstigte Person dar.

Aus diesem Grund können die gesetzlichen Erben als Rechtsnachfolger der verstorbenen Person im Fall einer Verarmung des (gestorbenen) Schenkers die Schenkung von der begünstigten Person zurückfordern (§ 528 BGB). Für den Fall, dass die Bestattungskosten aus Sozialhilfemitteln übernommen werden müssen, weil die Erben dazu wirtschaftlich nicht in der Lage sind, ist dafür Sorge zu tragen, dass die Erben den Rückübertragungsanspruch geltend machen. Der im Rahmen des Rückübertragungsanspruchs geltend gemachte Betrag ist auf den ggfs. zu bewilligenden Betrag anzurechnen.

5. Verfahren

5.1 Allgemeines

Die Übernahme der Bestattungskosten muss ausdrücklich beantragt werden, der Kenntnisgrundsatz (§ 18 SGB XII) gilt nicht, d.h., der Träger der Sozialhilfe muss nicht von Amts wegen tätig werden.

Wenn der Anspruch erst nach Vornahme der Bestattung geltend gemacht, bestehen keine Bedenken, wenn innerhalb eines Zeitraumes von bis zu 6 Wochen nach der Bestattung die Kostenübernahme beantragt wird. Erfolgt die Antragstellung auf Kostenübernahme erst nach Ablauf des vorgenannten Zeitraumes, ist die Begründung für die späte Antragstellung zu prüfen. Grundsätzlich gibt es aber keine Ablauffrist, nach der der Antrag nicht mehr gestellt werden kann.

Der Bedarf nach § 74 SGB XII ist grundsätzlich nicht die Bestattung, sondern die Entlastung des Verpflichteten von den Kosten. § 74 SGB XII verwendet darüber hinaus als Leistungsvoraussetzung die -nicht nur finanzielle- Unzumutbarkeit der Kostentragung. D.h. z.B. auch, dass je enger das Verwandtschaftsverhältnis oder die rechtliche Beziehung war, desto stärker und eher ein Einsatz von Einkommen- und Vermögen zu fordern ist.

Bei der Entscheidung darüber, ob eine Leistungsbewilligung in Betracht kommt, ist zunächst die Frage maßgeblich, ob die nachfragende Person zum Zeitpunkt der Antragstellung noch einer tatsächlichen Geldforderung von Seiten Dritter ausgesetzt ist. Dies ist z.B. der Fall, wenn noch Forderungen von Bestatter oder Friedhof offen sind oder der Antragsteller einen Kredit (Nachweis) aufgenommen hat, um die Bestatterrechnung zu begleichen. Die Frage, ob jemand aufgrund einer erfolgten Bestattung tatsächlichen Forderungen ausgesetzt ist, kann auch bejaht werden, wenn der Antragsteller im Wege des Ausgleichsanspruchs nach § 426 BGB von einem gleichrangig Kostentragungspflichtigen oder von jemandem nach § 1968 BGB im Rahmen der Geschäftsführung ohne Auftrag berechtigt in Anspruch genommen wird (i.d.R. schriftliche titulierte Geltendmachung).

Begleicht jemand die Kosten der Bestattung aus seinem (Schon-)vermögen und nicht nachweislich über ein Darlehen und beantragt erst danach die Übernahme der Bestattungskosten, so hat der Antragsteller keinen Anspruch mehr auf Übernahme aus Mitteln der Sozialhilfe. Denn eine Leistung nach § 74 SGB XII würde nicht mehr der Begleichung von Forderungen sondern nur der

Wiederherstellung eines Vermögens dienen. Dies ist aber keine Aufgabe der Sozialhilfe, denn diese dient nur der Deckung einer akuten und noch andauernden Notlage.

Anders ist die Situation allerdings dann zu bewerten, wenn der Antragsteller die Begleichung der Rechnung (erst) innerhalb der Zeit vorgenommen hat, in der der Sozialhilfeträger die Bearbeitung des Antrages schuldhaft verzögert hat. Dann ist eine Selbsthilfe unschädlich sofern bei Antragstellung Bedürftigkeit vorlag.

Hinsichtlich der Zumutbarkeit aus finanziellen Gründen bzw. des Zeitpunktes des Einkommens- und Vermögenseinsatzes siehe Punkt 6.1.

5.2 Vorrangige Ansprüche

Die Kosten einer Bestattung gehören zu den vorrangigen Nachlassverbindlichkeiten. Ein ggfs. vorhandener Nachlass ist daher zunächst zur Deckung der Bestattungskosten einzusetzen, bevor andere Verbindlichkeiten bedient oder Ansprüche Dritter erfüllt werden. Ferner ist - insbesondere bei vorherigem Sozialhilfebezug - zu prüfen, ob

- der/die Verstorbene über sozialhilferechtlich geschütztes Vermögen verfügte. Hierbei ist zu beachten, dass der Vermögensschutz mit dem Tod erlischt und sich nicht auf den Nachlass überträgt bzw. dem Kostentragungspflichtigen zusteht. Für den Fall, dass ein Ehepartner in häuslicher Gemeinschaft verstorben ist, siehe Punkt 6.1
- der/die Verstorbene in einer (bis dato) geschützten Immobilie wohnte
- der/die Verstorbene Dinge von größerem Wert besaß, z.B. ein Auto.
- Versicherungsleistungen (z.B. aus Lebens-, Unfall- oder Sterbegeldversicherungen) fällig werden.
- Sterbegeld z.B. von Berufsgenossenschaften, Gewerkschaften, Zusatzversorgungskassen, Trägern von Betriebsrenten, aktuellen oder ehemaligen Arbeitgebern, Beihilfestellen oder im Rahmen freier Heilfürsorge gezahlt wurde.
- Sterbegeld nach dem Lastenausgleichsgesetz (§ 277 LAG) gezahlt wurde.
- Sonderleistungen (Ersatz der notwendigen Bestattungskosten) nach dem Soldatenversorgungsgesetz erbracht wurden.
- Sterbegeld/Bestattungsgeld nach dem Bundesversorgungsgesetz (§§ 36, 37 und 53 BVG, § 1 OEG) gezahlt wurde.
- Ansprüche aus einem Bestattungsvertrag, der mit einem Bestatter abgeschlossen wurde und im Rahmen dessen Geldbeträge hinterlegt wurden, die für eine einfache Bestattung ausreichend sind. Hier ist insbesondere bei **Verstorbenen türkischer Herkunft** zu hinterfragen, ob eine Mitgliedschaft in einem Bestattungshilfeverein besteht, der im Falle des Todes von den eingezahlten Mitgliedsbeiträgen die Überführung und die Bestattung in die Türkei vornimmt.
- Ein Drittverschulden zum Tode führte.

Sofern die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des/der Verstorbenen dem zuständigen Sozialhilfeträger mangels vorherigem Sozialhilfebezug nicht bekannt sind, ist zusätzlich zu erfragen,

- wovon der/die Verstorbene bis zum Zeitpunkt des Todes gelebt hat,
- welcher Berufstätigkeit der/die Verstorbene – auch vor dem Übergang in den Ruhestand - nachgegangen ist,
- ob eine selbständige Tätigkeit ausgeübt wurde, die bei Beendigung zum Verkauf des Geschäftes geführt hat,
- ob der/die Verstorbene Immobilien (Zweitwohnung, Ferienhaus, Mietshaus usw.), besaß, auch wenn diese ggf. zum Todeszeitpunkt nicht mehr sein/ihr Eigentum sind, und

- ob der /die Verstorbene Vermögenswerte (Geschäftsbeteiligungen, Aktien, Wert-papiere, Bank- und Sparguthaben, Grundstücke, Sammlungen, Kunstgegenstände usw.) besaß.

Aus der Beantwortung dieser Fragen können sich Rückschlüsse auf einen Nachlass, vertragliche Verpflichtungen Dritter, Rückübertragungsansprüche u. ä. ergeben.

Sollte ein nicht unerheblicher Nachlass (ab rund 2000 €) zu erwarten sein oder ist sich der Erbe nicht ganz sicher, ob der Nachlass verschuldet ist, so sollte der Erbe dahingehend beraten werden, das Erbe nicht auszuschlagen, sondern eine Nachlassverwaltung zu beantragen. Die Beratung kann mit dem als Anlage 10 zum Handbuchhinweis angehängten Infoblatt erfolgen. Die dahingehend erfolgte Beratung ist per Vermerk zu dokumentieren und von der antragstellenden Person zu unterschreiben. Wird das Erbe trotz Beratung ausgeschlagen, ist im Falle einer Bewilligung das ausgeschlagene Erbe als zumutbarer Eigenanteil anzusetzen. Dies gilt nicht, wenn das Amtsgericht sich weigert, eine Nachlassverwaltung einzurichten, weil nicht genügend Erbmasse vorhanden ist.

Wird das Erbe von allen Erben ausgeschlagen und steht z.B. bei Heimbewohnern noch ein Betrag auf dem Taschengeldkonto zur Verfügung, oder besteht auf dem Girokonto des Verstorbenen ein Guthaben, setzt das Nachlassgericht den Fiskus als Erbe ein. Folge ist, dass vom Nachlassgericht keine Auszahlung des verfügbaren Betrages zugunsten des antragstellenden Verpflichteten oder des tätig gewordenen Bestatters erfolgen kann. Der Sozialhilfeträger kann also diesen Betrag nicht als vorrangig einzusetzendes Erbe bei einer Bestattungskostenübernahme abziehen.²

5.3.1 Prüfung vertraglich verpflichteter Personen

Sofern es eine **vertraglich oder durch eine Vermächtnisregelung zur Kostentragung verpflichtete Person** gibt, müssten diese – unabhängig von der aktuellen wirtschaftlichen Situation - vorrangig vor allen anderen Verpflichteten die Kosten der Bestattung in voller Höhe tragen. Darauf ist zunächst zuverweisen. Sofern entsprechende Bemühungen der antragstellenden Person erfolglos sind, ist umgehend eine Überleitungsmitteilung nach § 93 SGB XII im Hinblick auf den Anspruch des antragstellenden Bestattungspflichtigen aus Geschäftsführung ohne Auftrag §§ 679,683 BGB zu übersenden

5.3.2 Prüfung der Erben

Erben sind verpflichtet, die Kosten der Bestattung zu tragen. Sind mehrere Erben vorhanden, haften diese gemäß § 2058 BGB für die gemeinschaftlichen Nachlassverbindlichkeiten (u.a. Beerdigungskosten) gesamt-schuldnerisch gegenüber dem, der die Bestattung veranlasst hat. Im Innenverhältnis haften sie jedoch untereinander nur in Höhe ihres Erbanteils.

Einem Antrag stellenden Erben, der selbst mangels ausreichenden Einkommens die Bestattungskosten nicht tragen kann, sind nur dann Leistungen nach § 74 SGB XII zu gewähren, wenn er seine (Teil-)Verpflichtung an keinen anderen Erben zumutbar abgeben kann. Es müssen zumindest Bemühungen hinsichtlich der Inanspruchnahme der anderen Erben verlangt werden, auch wenn in der Vergangenheit schon länger kein Kontakt mehr bestanden hat oder es Zerwürfnisse gab.

Daher ist der antragstellenden Person zunächst mitzuteilen, dass sie die Einkommensnachweise aller Verpflichteten beizubringen hat, damit hinreichend geprüft werden kann, ob einer oder mehrere der übrigen Erben die Bestattungskosten zumindest teilweise aus ihrem Einkommen und Vermögen tragen können.

² OLG Dresden, vom 08.06.2010, AZ 17 B 510/10

Weigert sich die antragstellende Person ohne Begründung, die übrigen Verpflichteten zu kontaktieren oder Nachweise hierüber vorzulegen, ist die Leistung abzulehnen (siehe KDN-Vordruck Ablehnungsbescheid).

Sollte die antragstellende Person angeben, die Anschriften der Erben nicht zu kennen, kann sie auf Melderegisterauskünfte der letzten bekannten Wohnorte verwiesen werden. Als Nachweis für eine erfolglose Kontaktaufnahme sollte mindestens ein entsprechender Brief in Kopie, dessen Versand als Einschreiben mit Rückschein belegt sein muss, vorgelegt werden. Auch der Screenshot einer Whats App oder eine E-Mail kann als Kontaktaufnahmenachweis dienen. Im Einzelfällen kann aber auch ein anwaltliches Schreiben als Nachweis notwendig sein.

Wenn glaubhaft dargelegt oder nachgewiesen wird, dass Anschriften der Erben nicht zu ermitteln sind oder diese sich ausdrücklich weigern, ihrer Verpflichtung nachzukommen bzw. eine Rückantwort auf die Kontaktaufnahme konsequent unterblieben ist, kann ein grundsätzlicher Leistungsanspruch der antragstellenden Person anerkannt werden.

Das Sozialamt kann bei erfolglosen Kontakt die übrigen Verpflichteten von Amts wegen anschreiben (Auskunftsersuchen § 21 SGB X i.V.m § 117 Abs.3 SGB XII).

Die Bewilligung der Bestattungskosten bei Vorliegen der Bedürftigkeit erfolgt gemessen an den erforderlichen Bestattungskosten grundsätzlich lediglich in Höhe der Erbanteilsquote, den der/die antragstellende Erbe/Erbin bei vollständiger Aufteilung des Nachlasses auf alle Erben zu erwarten hat. Die antragstellende Person ist bei mehreren Erben auf die privatrechtliche Möglichkeit der Geltendmachung seiner anteiligen Ausgleichsansprüche nach § 426 BGB zu verweisen, sofern dies zumutbar ist (zur gesetzlichen Erbfolge und den daraus resultierenden Erbanteilen s. auch Anlage 7).

Beispiel: Herr S. verstirbt und hinterlässt eine Ehefrau und zwei volljährige Kinder. Die Ehefrau erbt die Hälfte des Nachlasses, die beiden Kinder jeweils ein Viertel. Die antragstellende Ehefrau könnte die Hälfte der Bestattungskosten aus Sozialhilfemitteln erhalten, die Kinder bei Antragstellung je ein Viertel der Kosten.

Nur wenn die übrigen Verpflichteten die Mitwirkung trotz nachgewiesener Bemühungen der antragstellenden Person ausdrücklich oder stillschweigend verweigern (siehe oben), so dass vermutlich die Geltendmachung des Ausgleichsanspruchs ins Leere laufen wird, oder wenn sich herausstellt, dass einem oder mehreren Erben die anteilige Kostentragung wirtschaftlich nicht zumutbar ist, kann eine höhere Bewilligung als der nur auf sie entfallende Anteil erfolgen.

Legt die antragstellende Person die Einkommensunterlagen der übrigen Verpflichteten vor, hat der Sozialhilfeträger nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, ob es dem/den kostentragungspflichtigen Erben nach allgemeinen Billigkeitsgrundsätzen zuzumuten ist, die Kosten der Bestattung in voller Höhe oder anteilig zu tragen. Dabei handelt es sich jeweils um eine individuelle Prüfung, bei der vor allem die Höhe des Nachlasses und des Bestattungsaufwandes sowie die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des/der Verpflichteten zu prüfen sind.

Verpflichtete, die im Ausland leben, erhalten aufgrund von § 24 SGB XII auch bei nachgewiesener wirtschaftlicher Bedürftigkeit keine Leistungen nach § 74 SGB XII.

Da aber der Ausgleichsanspruch des im Inland lebenden Antragstellers gegenüber dem im Ausland lebenden bedürftigen Angehörigen ins Leere laufen würde, erhält der Antragsteller auch dessen Anteil an den Bestattungskosten.

Verfügt der Verpflichtete im Ausland jedoch über ausreichende Mittel, die Bestattungskosten vollständig zu tragen, ist der Antrag der übrigen im Inland lebenden Verpflichteten abzulehnen.

Beispiele dazu finden sich in Anlage 9

5.3.3 Prüfung der Verpflichteten nach dem Unterhaltsrecht

Auch **Verpflichtete nach dem Unterhaltsrecht** (§ 1615 Abs. 2 BGB) müssen die Kosten der Bestattung tragen. Da es eine Unterhaltsverpflichtung grundsätzlich nur bei Verwandten in gerader Linie gibt, können Geschwister des/der Verstorbenen nicht kostentragungspflichtig (nach dem Unterhaltsrecht) sein.

Nach einer Entscheidung des BSG vom 02.09.2009 (B 8 SO 23/08 R) besteht eine Kostentragungspflicht nach dem Unterhaltsrecht nur dann, wenn die volljährige verstorbene Person zum Zeitpunkt des Todes unterhaltsberechtigter, d.h. ohne eigenes Verschulden finanziell bedürftig, war. Das bedeutet, dass eine Kostentragungsverpflichtung nach dem Unterhaltsrecht in der Regel nur dann besteht, wenn die verstorbene Person zum Zeitpunkt des Todes

- Leistungen nach dem SGB II erhalten hat und Unterhaltsansprüche durch die Heranziehung des Jobcenters verfolgt wurden. Im Einzelfall muss diesbezüglich eine Prüfung erfolgen. Die Frage, ob tatsächlich Unterhaltszahlungen geleistet wurden, ist ohne Bedeutung;
- Leistungen nach dem dritten bis zehnten Kapitel SGB XII erhalten hat. Auch wenn bei Leistungsbezug des Verstorbenen nach dem Vierten Kapitel wegen der Unterschreitung der dort genannten Einkommensgrenze der unterhaltspflichtigen Personen keine Heranziehung betrieben wurde (s. § 43 Abs. 2 SGB XII) entfällt dadurch nicht die grundsätzliche Unterhaltsberechtigung des Verstorbenen gegenüber den Unterhaltspflichtigen nach bürgerlichem Recht, die für die Feststellung der Kostentragungsverpflichtung maßgeblich ist.

Wird die Unterhaltsberechtigung der verstorbenen Person festgestellt, besteht darüber die Kostentragungspflicht im Rahmen der Unterhaltsverpflichtung nur, wenn auch eine grundsätzliche Leistungsfähigkeit nach den unterhaltsrechtlichen Bestimmungen gegeben ist. Dies ist der Fall, wenn das vorhandene gesamte - bereinigte - Einkommen höher ist, als die Summe der Selbstbehalte. Diese betragen:

- für den/die Antragsteller/in 2.000 €,
- für den/die Ehe-/Lebenspartnerin 1.600 €
- für Kinder im Haushalt der jeweilige Betrag der Düsseldorfer Tabelle (siehe Anlage 1 zum Hinweis zu § 39 SGB XII)

In den Selbstbehalten ist eine Warmmiete in Höhe von 700 € für den/die Antragsteller/in bzw. 600 € für den/die nicht getrennt lebende/n Ehepartner/in bzw. eingetragene/n Lebens-partner/in enthalten. Soweit die tatsächliche Warmmiete die vorgenannten Beträge erheblich überschreitet, kann der Selbstbehalt angemessen erhöht werden.

Bei der Einkommensbereinigung ist eine Pauschale für berufsbedingte Aufwendungen (einschl. notwendiger Fahrtkosten) in Höhe von 5% des Nettoeinkommens (mindestens 50 € - höchstens 150 €) zu berücksichtigen, sofern nicht höhere Aufwendungen nachgewiesen werden. Zusätzliche außergewöhnliche Belastungen (wie z.B. Kreditverpflichtungen) sind einkommensmindernd in Abzug zu bringen. Ferner sind Unterhaltszahlungen an Berechtigte außerhalb des Haushaltes in nachgewiesener Höhe anzuerkennen.

Ergibt die Prüfung, dass eine unterhaltsrechtliche Leistungsfähigkeit nicht gegeben ist, besteht auch keine Kostentragungsverpflichtung für Bestattungskosten nach dem Unterhaltsrecht mit der Folge, dass der Antrag der Person, die behauptet, nach Unterhaltsrecht für die Bestattung verpflichtet zu

sein abzulehnen ist, wenn die Person nicht noch aus öffentlich-rechtlicher Bestattungspflicht oder anderweitig zur Kostentragung verpflichtet ist.

Stellt der Unterhaltspflichtige einen Antrag auf Leistungen nach § 74 SGB XII, gelten bei der Prüfung der Zumutbarkeit die sozialhilferechtlichen Einkommens- und Vermögensfreigrenzen, die auch bei den Erben zur Anwendung kommen.

Die Kostentragungspflichtigen nach dem Unterhaltsrecht haften anders als die Erben nicht als Gesamtschuldner nach § 426 BGB mit kopfteiligem bzw. dem Erbanteil, sondern anteilig nach ihren Einkommens- und Vermögensverhältnissen (s. § 1606 Abs. 3 BGB) als Teilschuldner. Daher ist zur Errechnung des ggfs. zu bewilligenden Anteils der Bestattungskosten die Haftungsquote zu ermitteln. Daher erhalten Antragsteller, die nach dem Unterhaltsrecht kostentragungspflichtig sind grundsätzlich nur ihren Anteil an den Bestattungskosten. Auch hier ist die antragstellende Person grundsätzlich auf die privatrechtliche Möglichkeit der Geltendmachung seiner anteiligen Ausgleichsansprüche aus der sogenannten Geschäftsführung ohne Auftrag zu verweisen.

Beispiel: Herr A. lebte im Heim und hinterlässt drei unterhaltspflichtige und leistungsfähige Söhne, die nach Erbausschlagung nach dem Unterhaltsrecht kostentragungspflichtig für die Bestattung sind. Herr A. hatte bis zu seinem Tod einen Unterhaltsanspruch von 300,00 €. Sohn Bert zahlte davon 80,00 € (26,67%), Sohn Chris zahlte 100,00 € (33,33%) und Sohn Dieter 120,00 € (40%). Sohn Chris stellt als Einziger einen Antrag nach § 74 SGB XII und beauftragt den Bestatter. Bei sozialhilferechtlicher Bedürftigkeit können ihm max. 33,33% der erforderlichen Bestattungskosten als Beihilfe gewährt werden.

Sollte einer der anderen Söhne in der Lage sein, die gesamten Bestattungskosten zu tragen, ist der Antrag von Chris dennoch im Umfang -wie beschrieben- zu bewilligen, weil jeder nur entsprechend seines Einkommens und Vermögens haftet und daher keinem die Zahlung der Bestattungskosten in voller Höhe zugemutet werden kann.

Wenn eine Kostentragungspflicht von anderen Personen nach dem Unterhaltsrecht in Betracht kommt, diese sich aber gegenüber der antragstellenden Person entziehen, ist ihnen vorsorglich eine Überleitungsanzeige nach § 93 SGB XII zu übersenden (s. auch Punkt 8).

5.3.4 Bestattungspflichtige nach dem Bestattungsgesetz

Ist die antragstellende Person grundsätzlich (auch) nach dem **Bestattungsgesetz** verpflichtet für die Bestattung zu sorgen und kann nicht zumutbar auf Erben oder andere Bestattungsverpflichtete (auch vorrangige Verwandte nach dem Bestattungsgesetz) verwiesen werden, sind Leistungen nach § 74 SGB XII zu gewähren, wenn die sozialhilferechtlichen Einkommens- und Vermögensgrenzen dies zulassen. Sowohl für gleichrangig Kostentragungspflichtige nach dem Bestattungsgesetz als auch nach dem Erbrecht, gilt die gesamtschuldnerische Haftung.³ Die gleichrangig Kostentragungspflichtigen der jeweiligen Rechtskreise haben somit untereinander einen Ausgleichsanspruch nach § 426 BGB. Auch für diesen Personenkreis ist das Verfahren wie unter 5.3.2 beschrieben anzuwenden.

Beispiel 1: Alle haben das Erbe ausgeschlagen und keiner ist unterhaltsfähig. Eine Leistungsgewährung für den Sohn des Verstorbenen kommt nicht in Frage, wenn die Ehefrau des Verstorbenen noch lebt und diese sich nicht (erkennbar) weigert, die Bestattungskosten zu tragen.

Beispiel 2: Die Schwester des Verstorbenen kann Leistungen erhalten, wenn Ehefrau, volljährige Kinder und die Eltern des Verstorbenen ebenfalls bereits verstorben sind.

³ Vgl. LSG BaWü v. 14.04.2016 – L7 SO 81/15

6. Leistungsgewährung Rangfolge der (Kostentragungs-)Verpflichteten / Zumutbarkeit des Verweises auf andere Verpflichtete

Bei Vorliegen eines Sozialhilfeantrages ist zunächst festzustellen, ob die antragstellende Person überhaupt zur Kostentragung verpflichtet, also eine Person im Sinne der Nr. 4.1 bis 4.6 ist, ob es weitere Verpflichtete gibt und ob an diese die Kostentragungspflicht vollständig oder teilweise zumutbar abgegeben werden kann.

Beispielfälle sind in Anlage 9 aufgeführt; ein Prüfschema enthält die Anlage 8.

Der Verweis auf die selbstständige Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber anderen Verpflichteten hat nach bundessozialgerichtlicher Rechtsprechung jedoch Grenzen. So dürfen der antragstellenden Person keine Ausgleichsansprüche gegenüber Dritten entgehen, wenn

1. deren Durchsetzung ein gerichtliches Vorgehen mit unsicherem Ausgang erfordert,
2. diese ebenfalls mittellos sind oder
3. von vorneherein feststeht, dass diese Ansprüche wirtschaftlich wertlos sind (z.B. wenn dem Sozialhilfeträger bekannt ist, dass der andere Verpflichtete nicht leistungsfähig ist). Denn dieser Verpflichtete könnte dann seinerseits die Übernahme der Kosten aus Sozialhilfemitteln verlangen.

Bei der Prüfung, ob es der antragstellenden Person zuzumuten ist, etwaige Ansprüche gegen Dritte geltend zu machen und durchzusetzen, kommt es -neben der grundsätzlichen eigenen Bedürftigkeit der antragstellenden Person- auf folgendes an:

- Unternimmt die verpflichtete Person überhaupt auf der Hand liegende eigene Bemühungen?
- Sind diese Ansprüche nicht fernliegend sondern zumindest erheblich wahrscheinlich?

Zu berücksichtigen ist ebenfalls:

- Ist eine Entscheidung über die Kostenübernahme eilig (also innerhalb der 10-tätigen Bestattungspflicht nach Tod) oder nicht?

1. Ist die Bestattung noch nicht vollzogen, also eilig

- a.) ist aber keinerlei Bereitschaft vorhanden, sich mit anderen Verpflichteten auseinander zu setzen (zum Beispiel mit den Geschwistern von denen unbekannt ist, wovon diese leben), kann eine Ablehnung wegen zumutbarer Selbsthilfe erfolgen.
- b.) und die antragstellende Person hat sich im Rahmen der Eilbedürftigkeit dennoch erfolglos bei anderen Pflichtigen „bemüht“ oder kann glaubwürdig versichern, dass sie nicht weiß, wo die anderen Pflichtigen wohnen bzw. erreichbar sind oder die anderen Pflichtigen sind erkennbar mittellos (z.B. minderjährig, im SGB II Bezug etc):In diesem Falle, muss nach BSG eine Kostenübernahme erfolgen, da Ersatz- oder Rückgriffsansprüche gegen Dritte nicht umgehend – d. h. innerhalb weniger Tage nach dem Tode – geklärt oder realisiert werden können. Eine spätere Überleitung der Ansprüche gegen Dritte gemäß § 93 SGB XII muss geprüft werden. Scheitert die Aufklärung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse daran, dass sich die anderen Verpflichteten weigern, ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse gegenüber der antragstellenden Person offen zu legen, müssten diese Unterlagen seitens des Sozialhilfeträgers angefordert werden. Das Durchsetzungsrisiko geht bei Überleitung der

zweifelhaften Ansprüche (§ 93 SGB XII) nach Leistung damit auf den Sozialhilfeträger über (siehe auch Punkt 8)

2. ist Bestattung bereits vollzogen:

- kann die kostenpflichtige Person zunächst grundsätzlich darauf verwiesen werden, vorrangige und realisierbare Ansprüche durchzusetzen. Dabei ist sie verpflichtet, mündlich oder schriftlich zur Erfüllung von Ausgleichsansprüchen aufzufordern.
- Der gerichtliche Weg ist ihr aber nur zuzumuten, wenn die Inanspruchnahme einen sicheren Erfolg verspricht. Dabei ist in jedem Einzelfall zu prüfen und berücksichtigen, ob möglicherweise eine Missbrauchskonstellation besteht, indem z.B. innerhalb einer Familie quasi der Bedürftige „vorgeschickt“ wird.
- Von der antragstellenden Person kann eine ausführliche Darlegung verlangt werden, welche konkreten Anstrengungen sie unternommen hat, bestehende Ausgleichsansprüche gegenüber anderen Bestattungs(kostentragungs)pflichtigen geltend zu machen und ggf. zu realisieren.
- wenn es im begründeten Einzelfall tatsächlich nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, den Nachweis der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des/der anderen Verpflichteten zu erbringen (z.B. Verpflichteter verschollen, dem Antragsteller ist aufgrund seines Alters und seiner Gebrechlichkeit ein Klageverfahren nicht mehr zuzumuten), kann eine Übernahme in vollständiger Höhe erfolgen. Ein Zivilprozess mit ungewissem Ausgang und entsprechendem Kostenrisiko ist von der antragstellenden Person dann nicht zu verlangen

Verweigert die antragsstellende Person **generell** eigene Bemühungen, dann ist ein Verweis auf Ausgleichsansprüche angezeigt, um Missbrauch vorzubeugen.

Den übrigen Verpflichteten, die nicht erreichbar sind oder die eine eigene Antragstellung/Mitwirkung verweigern, ist grundsätzlich nach einer erfolgten Anhörung aller Beteiligten eine Überleitungsmitteilung nach § 93 SGB XII im Hinblick auf den Ausgleichsanspruch nach § 426 BGB zu übersenden (in KDN). Bei einem bestehenden Ausgleichsanspruch gegen Miterbinnen und Miterben oder gleichrangigen Bestattungspflichtigen nach §§ 426 Abs. 2, 1968 und 2058 BGB, haften diese im Innenverhältnis für die Nachlassverbindlichkeiten gemäß § 426 Abs. 1 BGB anteilig.

6.1 Form der Bewilligung

Die Gewährung von Leistungen nach § 74 SGB XII erfolgt in der Form, dass neben dem Bescheid an die antragstellende Person dem Bestatter ein Kostenanerkennnis bezüglich der Kosten der Bestattung und der Friedhofsgebühren (Anlage 6) - ohne Betragsangabe – zugesandt wird. Sofern eine - teilweise - Leistungsfähigkeit von Verpflichteten festgestellt wurde, ist dem Bestatter der festgesetzte Betrag mitzuteilen, mit der Folge, dass dieser bei der Rechnung in Abzug zu bringen ist. Eine Vorleistung der Eigenanteile von Verpflichteten durch den Sozialhilfeträger erfolgt nicht.

Eine Vorleistung erfolgt auch dann nicht, wenn Schadensersatzansprüche gegen Dritte (z.B. gegen einen Unfallverursacher oder den Täter bei Gewaltverbrechen) bestehen. Auch in derartigen Fällen können Bestattungskosten aus Sozialhilfemitteln nur übernommen werden, wenn keinem der Verpflichteten die Kostentragung zuzumuten ist. Werden Bestattungskosten nach erfolgter Prüfung übernommen, geht der Anspruch der verpflichteten Person auf Schadensersatz gegen den Schädiger gem. § 116 SGB X kraft Gesetzes auf den Sozialhilfeträger über. Der Anspruchsübergang ist dem Schädiger aufzuzeigen. Die notwendigen Ermittlungen werden durch die leistungsgewährende Dienststelle vorgenommen. Für die anschließende Verfolgung der Ansprüche ist 201.22 zuständig.

6.2 Einsatz des Einkommens und Vermögens des Verpflichteten

Soweit Verpflichtete mangels eines Nachlasses und/oder sonstiger vorrangiger Selbsthilfemöglichkeiten angeben, dass sie die erforderlichen Bestattungskosten nicht tragen können, ist im Rahmen der Zumutbarkeitsprüfung grundsätzlich zunächst der allgemeine sozialhilfe-rechtliche Maßstab für die Anrechnung von Einkommen und Vermögen – mithin §§ 19 Abs.3, 85 ff SGB XII – heranzuziehen:

- Sofern der/die zur Kostentragung Verpflichtete verheiratet ist oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft oder eheähnlicher Gemeinschaft lebt, ist bei der Ermittlung der Einkommensgrenze der/die (Ehe-/Lebens-)Partner/in sowie das gesamte Einkommen der Einstandsgemeinschaft zu berücksichtigen.⁴ Bei der Einkommensberücksichtigung bei eheähnlichen Gemeinschaften ist ein großzügiger Maßstab anzulegen.
- Von Arbeitseinkünften ist kein Freibetrag gemäß § 82 Abs. 3 SGB XII abzusetzen, da Bestattungskosten keine Hilfen nach dem 3. oder 4. Kapitel SGB XII sind.
- Bestehen besondere Belastungen (z.B. laufende Unterhalts- oder Schuldverpflichtungen), sind diese bei der Bereinigung des Einkommens zu berücksichtigen, soweit die monatlichen Zahlungen in angegebener Höhe nachweislich tatsächlich geleistet werden.

Das Einkommen ist zeitlich wie folgt berücksichtigen (und bei Vermögen gilt dies entsprechend):

Variante 1

Der Bestatter ist noch nicht oder schon beauftragt, aber die Bestattung bei Antragstellung noch nicht erfolgt:

Einkommen über der Einkommensgrenze ist im Antragsmonat und drei folgenden Monaten, zu berücksichtigen; bei Einkommen unter der Einkommensgrenze ist kein Einsatz zu fordern.

Variante 2

Der Bestatter ist bereits beauftragt, die Bestattung durchgeführt und die Rechnung wurde noch nicht bezahlt oder erstellt oder es wurden nachweislich Schulden für die Rechnungsbegleichung eingegangen und die Antragstellung erfolgt im angemessenen Zeitraum nach der Bestattung. Hier ist zu zunächst folgendes zu prüfen:

- Lag durchgehend von der Fälligkeit der Rechnung des Bestatters/des Friedhofes bis zur Antragstellung und darüber hinaus Einkommen über der Einkommensgrenze vor, ist dieses durchgängig (von Bestattungsrechnungsfälligkeit bis Antragstellung plus 3 Monate) zu fordern; bei Einkommen durchgängig unter der Grenze ist kein Einkommenseinsatz zu fordern.

⁴ Urteil SG Stade vom 02.11.2012, S 19 SO 76/11

- Lag zwar bei Bestattungsrechnungsfälligkeit Bedürftigkeit vor, ist aber bei Antragstellung Einkommen nunmehr über der Einkommensgrenze vorhanden, ist der antragstellenden Person der Einkommenseinsatz über der Grenze zumutbar und damit ab Antragsmonat plus weiteren 3 Monaten anzurechnen. Er kann sich also hinsichtlich der Verpflichtungen aus der Bestattung aktuell zumutbar selber (ganz oder teilweise) helfen; die „nicht rechtzeitige“ Beantragung geht damit zu seinen Lasten.
- Lag bei Bestattungsrechnungsfälligkeit Einkommen über der Einkommensgrenze vor und erst bei Antragstellung ist das Einkommen unter die Grenze gefallen oder nicht mehr vorhanden, ist ein Einkommenseinsatz aus den vergangenen Monaten bis zur Antragstellung grundsätzlich anzurechnen, sodass max. nur noch die darüber hinausgehenden Bestattungskosten übernommen werden können. Hier konnte der Antragsteller sich zuvor hinsichtlich der Verpflichtungen aus der Bestattung zumutbar selber (ganz oder teilweise) helfen, hat dies jedoch aus eigenem Verschulden nicht getan.

Hintergrund dieser Unterscheidungen ist, dass § 74 nur eine Ausnahme zu einer grundsätzlich im SGB XII ausgeschlossenen Schuldenübernahme darstellt und im Rahmen der Prüfung der Zumutbarkeit der Kostentragung auch die Umstände der noch offenen Verpflichtungen berücksichtigt werden können und diese dann –wie im letzten Beispiel- unbeglichen bleiben können.

Ein Einkommenseinsatz über mehrere Monate erfolgt deswegen, weil in der Regel die Forderung, je nach ihrer Fälligkeit mit Zahlungen in mehreren Monaten bestritten werden kann und es (auch) zumutbar ist, mit Bestattern oder sonstigen Schuldner eine Ratenzahlung zu vereinbaren.

Bei vorhandenem verwertbaren Vermögen im Sinne des § 90 SGB XII ist die Schongrenze gemäß Barbeträgeverordnung zu beachten. Wie schon beim Einkommen sind auch bei der Vermögensprüfung die ehe- bzw. Lebenspartner sowie das gesamte Vermögen der Einsatzgemeinschaft zu berücksichtigen.⁵ In schwierigen Einzelfällen (z.B. bei Wohnungs- und Hauseigentum, Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit) ist Rücksprache mit 201-22 zu nehmen.

Der Einsatz von Einkommen und/oder Vermögen ist in der Regel immer zu fordern. Davon kann nur abgesehen werden, wenn ein besonderer Härtefall vorliegt. Ein **Härtefall** ist anzunehmen, wenn unter Berücksichtigung der Gesamtumstände glaubhaft dargestellt wird, dass eine persönliche Beziehung zur verstorbenen Person nicht bestanden hat (z.B. Heimerziehung), erheblich gestört war, der Bestattungspflichtige vom Verstorbenen schwer misshandelt wurde und dies beweisbar ist oder die verstorbene Person trotz Leistungsfähigkeit ihren Unterhaltsverpflichtungen gegenüber der verpflichteten Person nachweislich nicht nachgekommen ist (z.B. Strafverfahren).

6.3 Einsatz des Nachlasses

Grundsätzlich ist der Nachlass vorrangig, d.h. er ist vor allen anderen Nachlassverbindlichkeiten wie z.B. noch ausstehenden Mieten bis zur Wohnungsauflösung in voller Höhe für die Kosten der Bestattung einzusetzen. Des Weiteren kann man den Nachlassbetrag auch als Einkommen mit einem (vollständigen) Einsatz unter der Einkommensgrenze werten⁶.

Verstirbt ein Ehepartner, der in häuslicher Gemeinschaft mit seinem Ehegatten gelebt hat, ist die Zuordnung von als Nachlass zu wertenden Vermögenswerten schwierig, vor allem wenn Barvermögen auf gemeinschaftlichen Girokonten und gemeinsamen Depots/Sparbüchern vorhanden ist und davon ggf. auch der Lebensunterhalt des Überlebenden noch bestritten werden muss, oder

⁵ Urteil SG Karlsruhe vom 22.07.2011, S 1 SO 1329/11

⁶ vgl. BSG v. 25.08.11 B 8 SO 20/10 R

wenn ein gemeinsames Kfz vorhanden ist. Denn Nachlass ist nur das, was vor dem Tod ausschließlich im Eigentum des Verstorbenen stand. Des weiteren wäre dann zu beachten ob die Ehepartner in Zugewinnngemeinschaft oder Gütertrennung gelebt haben und ob weitere Erben noch teilweise Anspruch auf den Nachlass haben.

Daher gilt in Ehepaarfällen -unabhängig von einem bisherigen Leistungsbezug- folgendes:

Das zum Todeszeitpunkt vorhandene Barvermögen ist dann grundsätzlich als beim antragstellenden Ehepartner vorhandenes Vermögen zu werten, wenn nicht eindeutig eine Zuordnung zum Verstorbenen hergestellt werden kann. Das ehemalige Gemeinschaftsvermögen wird in diesem Fall nach Tod des einen Ehepartners lediglich nach der Vermögensfreigrenze des § 90 SGB XII bewertet und ist darüber hinaus einzusetzen.

Handelt es sich jedoch um Beträge, welche zweifelsfrei dem verstorbenen Ehepartner zugeordnet werden können, wie z.B. ein Sparbuch, bei dem der einzige Verfügungsberechtigte der Verstorbene selbst war, handelt es sich um vorrangig einzusetzenden Nachlass und ist daher vollständig einzusetzen.

Beispiel:

Frau A. verstirbt am 03.September. Zum Todeszeitpunkt liegen auf verschiedenen Girokonten ca. 2.600 € Bargeld. Herr A. bestreitet davon seinen Lebensunterhalt für September in Höhe von 890 €, es verbleiben danach noch 1.710 €. Des weiteren verfügte Frau A. über einen Riesterrentenvertrag in Ansparphase, deren Wert von 5.400 € sich Herr A. (unter Abzug der Förderung und bisherigen Steuervorteile) hat auszahlen lassen. Weil es sich bei einer Riesterrente nur zu Lebzeiten der Ehefrau (um bei ihr zuzuordnendes) geschütztes Vermögen handelte, wandelt es sich bei Tod nicht in geschütztes Vermögen des Ehemanns sondern in einen vollständig einzusetzenden und tatsächlich zur Verfügung stehenden Nachlassbetrag. Der Restbetrag auf dem Girokonto von 1.710 € ist als geschütztes Vermögen unter der Schongrenze von Herrn A. jedoch nicht einzusetzen.

Variante: Hat Herr A. sich den Riesterrentenvertrag seiner Frau nach deren Tod auf sich als Ansparvertrag (d.h. ohne vorzeitige Kapitalauszahlung) übertragen lassen oder den von seiner Frau ersparten Betrag auf seinen eigenen Riestervertrag übertragen lassen, sollte aus Gründen der Schonung einer geförderten Alterssicherung auf den Einsatz als Nachlass verzichtet werden (Stichwort: Unzumutbarkeit).

7. Erforderliche Bestattungskosten

Die Bestattung kann als Erd- oder Feuerbestattung in einfacher, würdiger Art vorgenommen werden. Die Kosten für die Bestattung von Säuglingen, die unmittelbar nach der Geburt sterben, werden unabhängig vom Geburtsgewicht übernommen. Das Gleiche gilt bei Totgeburten, unabhängig vom Stadium der Schwangerschaft, wenn von den Eltern/Elternteilen eine Bestattung gewünscht wird.

Zu den Bestattungskosten zählen u.a.

- die Todesbescheinigung,
- das Waschen, Kleiden und Einbetten der Leiche,
- der Sarg incl. einfachem Grabkreuz,
- die Leichenbeförderung,
- die Gebühren für das Begräbnis und die Grabstelle
- ggf. Einsatz eines nichtkonfessionellen Trauerredners

Anzuerkennen sind die Gebühren nach der Gebührensatzung des jeweiligen Friedhofes für das Begräbnis und die Grabstelle. Die Kosten für ein Wahlgrab sind nur dann anzuerkennen, wenn für die verstorbene Person zu deren Lebzeiten bereits ein Nutzungsrecht an diesem Wahlgrab bestand.

Im Falle einer Feuerbestattung sind die zusätzlichen Kosten für die Leistungen zu übernehmen, die zwingend aufgrund der Gebührenordnung des Krematoriums entstehen.

Im Übrigen gelten die mit dem Stadtverband Wuppertal im Bestattungsverband NRW e.V. vereinbarten Vergütungen (Anlage 2). Hat der/die Verpflichtete darüber hinausgehende Leistungen beim Bestatter in Auftrag gegeben, so gehen diese zu seinen/ihren Lasten.

Stellen Krankenhäuser dem Bestatter die Kosten für die Nutzung der hausinternen Kühlkammer bis zur Abholung des Verstorbenen durch den Bestatter in Rechnung, sind diese Kosten, sofern sie auf der Rechnung des Bestatters mit aufgeführt sind, in tatsächlicher Höhe zu übernehmen. Je Aufbewahrungstag im eigenen Kühlraum eines Bestatters werden i. d. R. 15 € vergütet.

In Ausnahmefällen werden zwei Überführungen (ggf. zuzüglich eines Zuschlages, z.B. Sonntags- oder Nachtzuschlag) anerkannt, wenn die Notwendigkeit der zusätzlichen Überführung auf der Rechnung eingehend, d.h. unter Angabe der Sterbezeit und der Abholzeit (jeweils Datum/Uhrzeit), nachvollziehbar begründet wird. Da auf jüdischen Friedhöfen keine Aufbewahrungsmöglichkeiten vorhanden sind, fällt in derartigen Fällen immer eine zweite Überführung an.

Die Kosten einer Überführung nach Wuppertal oder von Wuppertal zu einem außerhalb der Stadt/des Landes gelegenen Bestattungsort sind grundsätzlich nicht aus Sozialhilfemitteln zu übernehmen, es sei denn, diese Überführung ist aus besonderen Gründen geboten (z.B. ein Kind lebt in einem auswärtigen Heim und verstirbt, die Mutter/der Vater wohnt in Wuppertal).

In seltenen Ausnahmefällen kann es dazu kommen, dass eine Bestattung in einer Nachbargemeinde von Wuppertal durchgeführt wird bzw. dass ein in einer Nachbargemeinde ansässiges Bestattungsunternehmen mit der Durchführung der Bestattung beauftragt wird. In diesen Fällen ist, sofern die geforderten Gebührensätze von den in Wuppertal vereinbarten Vergütungssätzen nach oben abweichen, mit 201.22 Rücksprache zu halten. Die anzuerkennenden Vergütungen, die die jeweiligen Kommunal- bzw. Kreisverwaltungen mit den Bestattungsverbänden vereinbart haben, werden durch 201.22 zentral erfragt.

Sofern eine ausländische antragstellende Person aus persönlichen Gründen (z.B. religiöser Art) eine **Überführung des/der Toten in das Heimatland** wünscht, sind lediglich die Kosten zu übernehmen, die auch bei einer Bestattung in Wuppertal anfallen würden (Sarg, Einsargen, normale Formalitäten und Überführung zum nächstgelegenen Flughafen), nicht jedoch die Kosten des Fluges, der Konservierung der verstorbenen Person, des Spezialsarges, der Zollgebühren sowie die Bestattungskosten am Heimatort.

Für **Grabmatten** zur Verdeckung des Aushubes bei Sargbestattungen sowie für die Kosten der Ausstellung einer Nutzungsberechtigungsurkunde werden von einigen Friedhofsverwaltungen gesonderte Rechnungen erstellt. Diese Kosten sind übernahmefähig. Nicht übernahmefähig sind die Aufwendungen für Grabmatten bei Urnenbestattungen.

In den **Leistungen für das Krematorium** sind bereits die Kosten für die Aschekapsel enthalten, in der die Asche des/der Verbrannten aufbewahrt wird. Diese Aschekapsel ist bestattungsfähig und muss nicht zusätzlich in eine (Zier-)Urne eingebettet werden. Dennoch sind aus Pietätsgründen die Kosten für eine einfache Urne als Behälter für die Aschekapsel in Höhe des Listenpreises der Anlage 2 zu übernehmen. Für aufwendigere, teurere Zierurnen sind dagegen Leistungen nicht zu gewähren.

Auch gehören die Kosten für einen Grabpflegevertrag nicht zu den Bestattungskosten. Dagegen können Kosten für ein einfaches **Grabkreuz oder für eine Grabplatte** und die gärtnerische Erstaufmachung (einfachster Art) übernommen werden.

Die grundsätzlich bei Sterbefällen erforderlichen **Urkunden** (z.B. zur Vorlage bei gesetzlicher Kranken-, Pflege-, Unfall- und Rentenversicherung, Sozialamt, Ordnungsamt) sind gebührenfrei. Bei Feuerbestattungen ist die für das Krematorium erforderliche Sterbeurkunde gebührenpflichtig. Zur Vermeidung dieser Gebühren ist mit dem Stadtverband Wuppertal im Bestattungsverband NRW e.V. vereinbart worden, dass die für das Sozialamt ausgestellte – gebührenfreie – Urkunde dem Krematorium ausgehändigt wird und das Sozialamt nur eine Kopie erhält. Sonstige Urkunden, die im persönlichen Interesse der verpflichteten Person angefordert werden (z.B. für Nachlassgericht, Versicherungen), sind gebührenpflichtig und können aus Sozialhilfemitteln nicht übernommen werden.

Für **Trauerkleidung, private Trauerfeier und Blumenschmuck** können einmalige Beihilfen **nicht** gewährt werden. Für Antragsteller/innen, die zum berechtigten Personenkreis des 3. oder 4. Kapitels SGB XII gehören, können im Einzelfall Darlehen gemäß § 37 SGB XII gewährt werden. Alle anderen erwerbsfähigen Antragsteller/innen im Sinne des SGB II sind an die für sie zuständigen Jobcenter zu verweisen.

7.1 Sonderregelungen für Bestattungskosten anderer Kulturkreise

7.1.1 Sonderregelungen für Bestattungen von Mitgliedern der jüdischen Kultusgemeinde Wuppertal

Anzuerkennen sind die Friedhofsgebühren bis zu einem Höchstbetrag von 3.500 €. Daneben sind die Kosten für eine notwendige zweite Überführung und für die Sargträger zu übernehmen.

Gemäß den Vorschriften für Angehörige der jüdischen Glaubensgemeinschaft, die auf einem Friedhof der Jüdischen Kultusgemeinde Wuppertal (**derzeit: Friedhof Am Weinberg, Friedhof Krummacher Straße**) bestattet werden, ist ferner nach Ablauf eines Jahres nach der Bestattung eine Grabeinfassung vorzunehmen und ein Grabstein auf der Grabstätte zu errichten. Auch eine bestimmte Beschriftung des Grabsteines ist vorgeschrieben. Sofern zum Zeitpunkt der entsprechenden Herrichtung der Grabstätte die sonstigen – insbesondere aktuellen wirtschaftlichen - Voraussetzungen dieses Handbuchhinweises vorliegen, sind Hilfen (gemäß Anlage 2) hierfür zu gewähren.

7.1.2 Sonderregelungen für islamische Bestattungen

Grundsätzlich gelten auch für islamische Beerdigungen die Ausführungen zur Erforderlichkeit unter 7. In Wuppertal gibt es Möglichkeiten für islamischen Bestattungen (derzeit städtischer Friedhof Ronsdorf mit islamischem Begräbnisfeld). Anzuerkennen sind die dafür geltenden Gebühren aus der Friedhofsgebührensatzung.

Darüber hinaus sind Kosten zur Durchführung ritueller Handlungen, die zwingend zu einer islamischen Beerdigung gehören, wie z.B. die Kosten für Leintücher, die rituelle Waschung und Einhüllung sowie die Beiziehung eines Imams zum Totengebet aus Sozialhilfemitteln zu übernehmen.

7.2 Abrechnungsverfahren

Die Hilfe gewährende Dienststelle

- prüft die Rechnung des Bestattungsunternehmens hinsichtlich der Übereinstimmung der aufgeführten Einzelposten mit den vereinbarten Sätzen,
- stellt fest, ob ggf. zu vereinnahmende Beträge wie z.B. Versicherungsleistungen in richtiger Höhe abgesetzt wurden,
- prüft die Richtigkeit der Friedhofsgebühren

und überweist dann den insgesamt zu gewährenden Betrag.

8. Rückforderung / Überleitung Ausgleichsansprüche

8.1 Allgemeines

War die Übernahme von Bestattungskosten erforderlich, weil einerseits Verpflichtete nicht leistungsfähig waren **und** andererseits

- weitere Verpflichtete nicht erreichbar waren oder
- glaubhaft dargelegt wurde, dass diese trotz Verpflichtung nicht bereit waren, ihre wirtschaftlichen Verhältnisse darzulegen oder die Bestattungskosten zu übernehmen,

müssen Rückforderungsansprüche gegenüber diesen Verpflichteten geltend gemacht und durchgesetzt werden. Hierzu gehört auch die Ermittlung der aktuellen Anschriften der Erstattungspflichtigen.

Wie unter Punkt und Punkt beschrieben, erhalten Verpflichtete, über die zum Zeitpunkt der Leistungsgewährung keine Erkenntnisse hinsichtlich Einkommen und Vermögen vorliegen, eine Überleitungsmitteilung, dass die Ansprüche (aus § 1928 BGB oder aus dem Gleichrang beim Bestattungsgesetz i.V.m. § 426 BGB) des antragstellenden Verpflichteten auf den Sozialhilfeträger übergegangen sind.